



Förderungsrichtlinie für Biomassezentralheizungsanlagen

Gefördert werden:

- Die **objektbezogene Ersterrichtung** von Biomassezentralheizungsanlagen (Stückholz, Pellets, Hackgut, ...).

Nicht gefördert werden:

- Anlagenerweiterungen;
- Anlagenerneuerungen;
- Einzelraumfeuerstätten (z.B. Kaminofen, Kachelofen, Tischherd, ...);

Wer kann ansuchen:

Alle natürlichen oder juristischen Personen mit Rechtspersönlichkeit.

Förderungshöhe:

Die Gemeindeförderung bei Biomassezentralheizungsanlagen beträgt pauschal € 200,-.

Voraussetzungen:

- Die bauliche Anlage (Objekt in der die Heizungsanlage eingebaut wird) muss ordnungsgemäß errichtet worden sein (baurechtlich rechtmäßiger Bestand).
- Die ordnungsgemäße Meldung der Maßnahme im Bauamt der Gemeinde **VOR** der Errichtung! (*Informationsblatt Bewilligung von Biomasse-Heizanlagen bzw. Auskunft Bauamt*)

Erforderliche Nachweise:

- Meldung Bauamt
- Datenblatt Kessel

Hinweise:

- Der/Die Antragsteller/in verpflichtet/verpflichten sich, dem Förderungsgeber (Gemeinde Bad Gleichenberg) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Antragsteller/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- Der/Die Antragsteller/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Die Förderungsrichtlinie gilt ab 01.01.2024.